



Jenfelder Allee 80 – 22045 Hamburg

WAS IST NEU IM BERUFSBILDUNGSGESETZ

Datum	Dozent	Revision
08.01.2023	Stephan Hasdorf	1.0

WAS IST NEU IM BERUFSBILDUNGSGESETZ

Zum 01.01.2020 traten Änderungen im Berufsbildungsgesetz in Kraft, die die duale Berufsausbildung in Deutschland stärken und modernisieren sollen. Auch der Bereich der höheren Berufsbildung soll von der Modernisierung profitieren.

MINDESTAUSBILDUNGSVERGÜTUNG IM BERUFSBILDUNGSGESETZ ZUM 01.01.2020

Die neu eingeführte Mindestausbildungsvergütung im Berufsbildungsgesetz gilt für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2020 geschlossen werden. Die Höhe wurde schon bis zum Jahr 2023 geregelt. Danach passt sich die Höhe der Mindestausbildungsvergütung ab 2024 jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen an. Sie wird jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Die Ausbildungsvergütung hängt also ab jetzt davon ab, in welchem Kalenderjahr die Ausbildung beginnt. Für die gesamte Ausbildungsdauer müssen die Mindestvergütungssätze (differenziert nach Ausbildungsjahren) eingehalten werden, die für den Beginn der Ausbildung gelten. Aber Achtung: Bei bereits abgeschlossenen Ausbildungsverträgen darf die Vergütung ab 1. Januar 2020 nicht nach unten angepasst werden.

Für 2020 beträgt die MiAV 515 Euro im ersten Ausbildungsjahr. Dieser Basiswert soll dann bis 2023 in drei Stufen auf 620 Euro steigen. Die Vergütungen für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr werden durch prozentuale Aufschläge von 18, 35 beziehungsweise 40 Prozent auf das jeweilige Basisjahr ermittelt. Im Jahr 2023 mit einem Basiswert von 620 Euro wäre demnach mit einer Ausbildungsvergütung von 868 Euro im vierten Lehrjahr zu bezahlen.

Mindestausbildungsvergütung



Beginn der Ausbildung	1. Ausb.-Jahr (Basisjahr)	2. Ausb.-Jahr (+18 %)	3. Ausb.-Jahr (+35 %)	4. Ausb.-Jahr (+40 %)
01.01.2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €	721,00 €
01.01.2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
01.01.2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
01.01.2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

Wichtig: Ist der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden, gilt die tarifvertraglich festgesetzte Höhe der Ausbildungsvergütung. **Tarifverträge haben Vorrang vor der Mindestausbildungsvergütung.** Ist der Ausbildungsbetrieb nicht tarifgebunden, darf er den branchenüblichen Tarif um höchstens 20 Prozent unterschreiten, jedoch nicht unter die Mindestausbildungsvergütung.

EINHEITLICHE REGELUNG ZUR FREISTELLUNG FÜR DEN BERUFSSCHULUNTERRICHT

Neue Regelungen in § 15 BBiG stellen ab jetzt die **volljährigen Auszubildenden** den jugendlichen Auszubildenden, bei der Freistellung und **Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit**, gleich.

Die bestehende Regelung aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dass Auszubildende vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden dürfen, wurde in das BBiG übernommen. Darüber hinaus sollen alle Auszubildenden nicht nur für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, sondern auch an einem Berufsschultag mit fünf Unterrichtsstunden und mehr, einmal in der Woche freigestellt werden. Dieser Tag wird mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet. Selbstverständlich gilt für minderjährige Auszubildende auch weiterhin gleichermaßen das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die bisherige Anrechnung der Wegezeit auf die Ausbildungszeit nach dem zweiten Berufsschultag **entfällt** durch die Neuregelung. In diesem Fall gibt es keine gesetzliche Verpflichtung mehr, dass die Wegezeit von der Berufsschule in den Betrieb als Ausbildungszeit angerechnet werden muss.

In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen **Blockunterricht** von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen, müssen die Auszubildenden ebenfalls freigestellt werden. Hier wird die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.

FREISTELLUNG VOR DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Durch die Modernisierung des BBiG haben ab **jetzt alle Auszubildenden Anspruch auf einen freien Tag vor den schriftlichen Abschlussprüfungen**.

AUSLANDSAUFENTHALTE IM RAHMEN DER AUSBILDUNG

Die Dauer eines Auslandsaufenthaltes während der Ausbildung, die einen mit der zuständigen Stelle abgestimmten Plan erfordert, ist **von vier auf acht Wochen erhöht** worden.

AUTOMATISIERTE AUSWERTUNG VON ANTWORT-WAHLAUFGABEN IN PRÜFUNGEN

In § 42 Abs. 4 des BBiG befindet sich eine weitere Neuerung, die es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single- oder Multiple-Choice Verfahren) erbracht wurden, nicht

durch Prüfende, sondern **mittels entsprechender Software automatisch auszuwerten**. Der Prüfungsausschuss übernimmt in diesem Fall das Ergebnis.

ERWEITERTE MÖGLICHKEITEN DER TEILZEITBERUFSAUSBILDUNG

Bisher war eine Teilzeitberufsausbildung auf Ausnahmefälle begrenzt. Seit Beginn des Jahres gibt es hier keine Einschränkung mehr! Ausbildende und Auszubildende müssen sich jedoch einig sein. Die **tägliche Ausbildungszeit kann im Rahmen der Teilzeitausbildung bis zur Hälfte reduziert werden. Im Ausgleich kann die Ausbildungsdauer auf maximal das Eineinhalbfache verlängert werden**. Die Ausbildungsvergütung kann im gleichen Verhältnis abgesenkt werden wie die Ausbildungszeit. Auch in der Teilzeitausbildung kann die Verkürzung der Gesamtausbildungszeit nach § 8 BBiG oder die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 BBiG beantragt werden.

ÄNDERUNGEN IN DEN FORTBILDUNGSSTUFEN

Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden nun verbindlich drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert und mit einer jeweils eigenen, zusätzlichen Abschlussbezeichnung versehen.

Die erste Fortbildungsstufe ist der **Berufsspezialist**. Er findet beispielsweise für die (zertifizierten) IT-Spezialisten und (geprüften) Servicetechniker Anwendung. Der „**Bachelor Professional**“ ist die zweite Fortbildungsstufe und umfasst die Meister und Fachwirte. Die dritte Fortbildungsstufe ist der „**Master Professional**“ für die IHK-Betriebswirte und Berufspädagogen.

FREISTELLUNG VON PRÜFERN

Bisher gab es im BBiG keine Regelung zur Freistellung von Prüferinnen und Prüfern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Mit der Modernisierung des Gesetzes sind Prüferinnen und **Prüfer ab jetzt freizustellen, wenn** der Ausübung des Prüferehrenaltes **keine wichtigen betrieblichen Gründe entgegenstehen**.

VERBESSERUNGEN FÜR PRÜFUNGEN UND EIN ATTRAKTIVES EHRENAMT

Die zuständige Stelle (Kammer) kann, im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Abnahme und abschließende Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen an sog. Prüferdelegationen übertragen. Außerdem kann die Zahl der notwendigen Prüfer und Prüferinnen zur abschließenden Bewertung einzelner Prüfungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen von 3 auf 2 reduziert werden.

Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung wird weiterhin vom Prüfungsausschuss festgestellt. Diese Option ist jedoch nur für schriftliche Prüfungsleistungen zulässig. Bei mündlichen Prüfungen und Fachgesprächen muss nach wie vor der gesamte Prüfungsausschuss (mind. 3 Personen) anwesend sein.